

Vereinbarung über eine einheitliche und nachprüfbare Dokumentation zum Vorliegen der Voraussetzungen der Übergangspflege

gemäß § 39e Absatz 1 SGB V (Dokumentations-Vereinbarung Übergangspflege) vom 31.10.2021 zwischen dem

GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz - GVWG) vom 11.07.2021 wurde mit § 39e SGB V die Möglichkeit für Übergangspflege im Krankenhaus geschaffen. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Übergangspflege ist vom Krankenhaus im Einzelnen nachprüfbar zu dokumentieren. Der GKV-Spitzenverband, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien) wurden nach § 39e Absatz 1 Satz 5 SGB V beauftragt, bis zum 31.10.2021 das Nähere zu dieser Dokumentation zu vereinbaren. Die Vertragsparteien kommen diesem gesetzlichen Auftrag mit der vorliegenden Vereinbarung nach.

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

(1)¹ Ein Anspruch der Patientinnen und Patienten auf Übergangspflege im Krankenhaus besteht nach § 39e Absatz 1 Satz 1 SGB V, wenn im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können. ²Dabei ist der Anspruch auf Übergangspflege unabhängig davon, ob eine Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI besteht.

(2)¹ Der Anspruch auf Übergangspflege besteht für längstens zehn Tage je Krankenhausbehandlung. ²Die Übergangspflege wird in dem Krankenhaus erbracht, in dem auch die Krankenhausbehandlung erfolgt ist.

(3) Die Übergangspflege im Krankenhaus umfasst gemäß § 39e Absatz 1 Satz 2 SGB V die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Aktivierung der Versicherten, die Grund- und Behandlungspflege, ein Entlassmanagement, Unterkunft und Verpflegung sowie die im

Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung.

§ 2 Grundsätze der Übergangspflege

(1) ¹Die Übergangspflege im Krankenhaus ist ein eigenständiger Leistungsbereich und nicht Bestandteil der Krankenhausbehandlung. ²Sie ist ausschließlich im unmittelbaren Anschluss an eine abgeschlossene stationäre Krankenhausbehandlung möglich.

(2) Die Übergangspflege im Krankenhaus ist nachrangig zu den in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen der Anschlussversorgung, die für eine Versorgung außerhalb des Krankenhauses unmittelbar im Anschluss an die Krankenhausbehandlung geeignet sind.

(3) ¹Die Feststellung des Nachsorgebedarfes sowie die Wahl einer geeigneten Anschlussversorgung sind bereits Bestandteil des Assessments im Entlassmanagement während der Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1 a SGB V i. V. m. dem Rahmenvertrag Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a SGB V in der jeweils gültigen Fassung. ²Dieses Entlassmanagement ist während der Übergangspflege kontinuierlich fortzusetzen; die Regelungen zum Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a SGB V i. V. m. dem Rahmenvertrag Entlassmanagement im Hinblick auf die Gewährleistung der Anschlussversorgung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband setzen sich dafür ein, in den Rahmenvertrag Entlassmanagement nach § 39 Absatz 1a SGB V eine Ergänzung aufzunehmen, dass, sobald absehbar ist, dass eine Übergangspflege erforderlich wird, umgehend die Krankenkasse der Patientin bzw. des Patienten einzubeziehen ist und die erforderlichen Informationen der Krankenkasse mitgeteilt werden. ²Gleiches gilt hinsichtlich einer Regelung zur Vornahme erforderlicher Verordnungen und Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit bei Beendigung der Übergangspflege.

§ 3 Grundsätze der Dokumentation

¹Gemäß § 39 e Absatz 1 Satz 4 SGB V ist das Krankenhaus verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen der Übergangspflege im Einzelnen nachprüfbar zu dokumentieren. ²Davon ist auch der Tag der Entlassung aus der Krankenhausbehandlung als erster Tag der Übergangspflege umfasst. ³Des Weiteren umfasst die Dokumentation einerseits die Dokumentation der patientenindividuell erforderlichen Anschlussversorgung nach § 39e Absatz 1 Satz 1 SGB V (vgl. § 4) sowie andererseits des erheblichen Aufwandes zur Sicherstellung der erforderlichen Anschlussversorgung nach § 39e Absatz 1 Satz 1 SGB V (vgl. § 5).

§ 4 Dokumentation der erforderlichen Anschlussversorgung

(1) ¹Die Erforderlichkeit der medizinischen Rehabilitation (§ 40 SGB V), der häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V), der Kurzzeitpflege (§ 39c SGB V) und der diesbezügliche patientenindividuelle Nachsorgebedarf werden vom Krankenhaus mittels des im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V vorgenommenen Assessments und des Entlassplans sowie der jeweiligen Anträge oder Verordnungen für die entsprechende Leistung dokumentiert. ²Sofern eine Antragsstellung oder Verordnung nicht erfolgt ist, ist der Nachsorgebedarf zu beschreiben und zu begründen, warum kein Antrag gestellt oder keine Verordnung ausgestellt wurde.

(2) ¹Die Dokumentation der Erforderlichkeit von Pflegeleistungen nach dem SGB XI erfolgt gemäß Absatz 1. ²Als Nachweis des Nachsorgebedarfs für Leistungen nach dem SGB XI (einschließlich Kurzzeitpflege nach SGB XI) ist der Pflegegrad der Patientin oder des Patienten maßgeblich. ³Sofern bereits ein Pflegegrad von 2 oder höher vorliegt, ist der Nachsorgebedarf durch die Angabe, dass ein ausreichender Pflegegrad vorliegt, zu dokumentieren. ⁴Sollte noch kein ausreichender Pflegegrad vorliegen, erfolgt die Dokumentation mittels des Antrages zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit oder Höherstufung des Pflegegrades. 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Dokumentation des erheblichen Aufwands und des Ortes der Übergangspflege

(1) Der Nachweis, dass eine Anschlussversorgung mit Leistungen nach § 39e Absatz 1 Satz 1 SGB V nicht oder nur unter erheblichem Aufwand möglich ist, erfolgt mittels der Dokumentation im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V über

- a) Beginn der Organisation der Anschlussversorgung (i. d. R. durch die Einbindung des Sozialdienstes),
- b) die Abstimmung der geeigneten Anschlussversorgung mit der Patientin oder dem Patienten und ggf. den Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter bzw. Betreuer,
- c) die Feststellung des Nachsorgebedarfs sowie den Antrag an den Kostenträger auf Kostenübernahme (sofern erforderlich) mit Datum der Antragstellung (§ 4),
- d) die frühzeitige Einbindung der Krankenkasse, einschließlich der Information über die Erforderlichkeit der Anschlussversorgung sowie deren Art und Umfang,
- e) die Anfrage von mind. 20 für die erforderliche Anschlussversorgung nach Absatz 2 geeigneten Einrichtungen bzw. Anbieter (Anschlussversorger) oder bei weniger als 20 nach Absatz 2 vorhandenen geeigneten Anschlussversorgern, die Anfrage aller Anschlussversorger, in beiden Fällen jeweils mit Name, Datum der Anfrage und Ergebnis der Anfrage sowie die Angabe, ob internetbasierte Portale verwendet wurden und
- f) die Angabe, ob die erforderliche Anschlussversorgung nach Abschluss der Übergangspflege sichergestellt werden konnte oder nicht mehr erforderlich war.

(2) ¹Die Geeignetheit in Frage kommender Anschlussversorger nach Absatz 1 e) beurteilt sich anhand des festgestellten Nachsorgebedarfes, der Anforderungen an die Anschlussversorger auf Grund eines komplexen oder besonderen Versorgungsbedarfs, sowie dem von der Patientin bzw. dem Patienten gewünschten Ort und Umkreis der Versorgung; sofern erforderlich in Abstimmung mit deren Angehörigen oder dem gesetzlichen Vertreter bzw. Betreuer. ²Das Ergebnis dieser Abstimmung ist nach Absatz 1b dokumentiert.

(3) ¹Der Ort, an dem die Übergangspflege erbracht wird, ist durch das Standortkennzeichen nach § 293 Absatz 6 SGB V und den Fachabteilungsschlüssel nach Anlage 2 (Schlüssel 6) der Vereinbarung nach § 301 Absatz 3 SGB V zu dokumentieren. ²Sofern die Übergangspflege in einer eigenständigen Organisationseinheit erbracht wird, die nicht einer Fachabteilung zugeordnet ist, ist der Fachabteilungsschlüssel für die Sonstige Fachabteilung zu verwenden.

§ 6 Übermittlung der Dokumentation

(1) ¹Die Dokumentation nach den §§ 4 und 5 ist der zuständigen Krankenkasse der Patientin oder des Patienten mit der Rechnungsstellung nach Abschluss der Übergangspflege auf elektronischem Wege zu übermitteln. ²Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung werden die

konkrete technische Umsetzung zeitnah und einheitlich in einem gesonderten Verfahren regeln. ³Abweichend von Satz 1 erfolgt die Übermittlung an die Krankenkasse bis zur Regelung des elektronischen Übermittlungsverfahrens papiergebunden mittels eines einheitlichen Dokumentationsbogens (Anlage). ⁴Die darauf enthaltenen Angaben sind ebenfalls maßgeblich für die elektronische Übermittlung.

(2) ¹Für die Übermittlung der erforderlichen Daten zur Abrechnung des Krankenhauses mit der für die Übergangspflege zuständigen Krankenkasse ist der Datenaustausch nach § 301 SGB V zu verwenden. ²Die technische Umsetzung der Datenübermittlung ist zeitnah in der Vereinbarung zum Datenaustausch nach § 301 Absatz 3 SGB V zu regeln. ³Dabei ist die Übergangspflege administrativ als eigenständiger, von der Krankenhausbehandlung abgegrenzter Fall zu führen. ⁴Eine elektronische Datenübermittlung erfolgt ab dem 01.04.2022, rückwirkend für Aufnahmen in die Übergangspflege ab 01.11.2021.

§ 7 Übergangspflege bei Versicherten der privaten Krankenversicherung

¹Im Falle der Inanspruchnahme von Übergangspflege durch Versicherte der privaten Krankenversicherungen finden die Regelungen der § 2 bis § 6 dieser Vereinbarung entsprechend Anwendung, sofern das Unternehmen der privaten Krankenversicherung erklärt hat, dass eine Übergangspflege analog § 39e SGB V zum Leistungsanspruch seiner Versicherten gehört. ²Die erforderlichen Datenübermittlungen gemäß § 301 SGB V erfolgen für Versicherte der privaten Krankenversicherung nach § 17c Absatz 5 KHG.

§ 8 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. ²Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.11.2021 in Kraft. ²Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(2) ¹Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich aufzunehmen. ²Falls innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG auf Antrag einer der Vertragsparteien. ³Bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.